

Handel mit Musikinstrumenten aus Rio Palisander



Die Holzart *Dalbergia nigra* wurde 1992 in die höchste Schutzstufe des international geltenden Washingtoner Artenschutzübereinkommens, englisch: CITES (*Convention on International Trade in Endangered Species*) aufgenommen. In der EU wird dieses Übereinkommen durch EU-weit geltende Verordnungen umgesetzt.

Einfuhr in die Europäische Union (EU)

Zur Einfuhr eines Instrumentes - ganz oder teilweise - aus Rio Palisander (*Dalbergia nigra*) benötigen Sie immer:

1. eine CITES-Einfuhrgenehmigung des EU-Einfuhrlandes und
2. ein CITES-Exportdokument des Ausfuhrlandes .

Die Einfuhrgenehmigung muss vor der beabsichtigten Einfuhr bei der CITES-Vollzugsbehörde des EU-Einfuhrlandes (für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Naturschutz – BfN) mit einem Antragsformular sowie einer Kopie des CITES-Exportdokumentes, ausgestellt von der CITES-Vollzugsbehörde des Ausfuhrlandes, beantragt und erteilt werden.

Eine Einfuhrgenehmigung zu kommerziellen Zwecken kann nur erteilt werden:

- für Antiquitäten, d.h. Exemplare, die vor dem 03.03.1947 gebaut und nicht verändert wurden oder
- für Instrumente, die sich nachweislich bereits vor der Unterschutzstellung der Art *Dalbergia nigra* (20.07.1992) auf dem Territorium der EU befunden hatten und wieder eingeführt werden sollen.

Zu privaten Zwecken kann eine Einfuhrgenehmigung erteilt werden, wenn es sich um sogenannten Vorerwerb handelt. Vorerwerb bedeutet, dass das Exemplar nachweislich aus Material gefertigt wurde, das vor Unterschutzstellung dieser Art (20.07.1992) rechtmäßig aus der Natur entnommen worden ist.

Wiederausfuhr aus der EU

Die Wiederausfuhr eines solchen Instruments aus der EU ist nur zulässig, wenn die zuständige Vollzugsbehörde (für die Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Naturschutz – BfN) vorher eine Wiederausfuhrbescheinigung erteilt hat.

Handel innerhalb der EU

Der Handel (Verkauf, Kauf, Anbieten zum Verkauf, etc.) mit Exemplaren aus Holz der Art *Dalbergia nigra* innerhalb der EU ist nur zulässig, wenn der Verkäufer im Besitz einer Vermarktungsbescheinigung ist. Zuständig für deren Ausstellung sind die zuständigen Behörden der Bundesländer.

Bitte beachten Sie: Diese Bescheinigung berechtigt nur zum Handel innerhalb der EU und ist nicht für die Wiederausfuhr in ein Land außerhalb der EU gültig.

Buchführungspflicht in Deutschland

Wer in Deutschland **gewerbsmäßig** - auf Gewinnerzielung ausgerichtet - Produkte aus Rio-Palisander erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muss hierüber ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch führen. Die zuständigen Landesbehörden

Handel mit Musikinstrumenten aus Rio Palisander



erhalten dadurch die für ihre Überwachungsaufgaben notwendigen Informationen, insbesondere zur Herkunft und zum Verbleib der jeweiligen Exemplare.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass

- eine Einfuhr in die EU bzw. Ausfuhr aus der EU ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder
- der Handel innerhalb der EU ohne die vorgeschriebene Vermarktungsbescheinigung

als Verdacht einer Straftat verfolgt werden kann. Dabei droht neben einer empfindlichen Strafe auch die Beschlagnahme und Einziehung der betroffenen Musikinstrumente.

Ein Verstoß gegen die Buchführungspflicht kann von den zuständigen Landesbehörden als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim **Bundesamt für Naturschutz**, Konstantinstr. 110, 53179 Bonn, unter Tel: 0228/8491-1311, per Fax: 0228/8491-1319 oder auch gerne per E-Mail: citesma@bfn.de